

**Verordnung des Rektorats,
mit der die Zulassungsverordnung
für das Masterstudium Quantitative Finance
geändert wird**



Aufgrund des § 71e Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 71e Abs 4 Universitätsgesetz 2002 über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Quantitative Finance, Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 4. Februar 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 30. März 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs 1 wird die Wortfolge „in Kraft tretende“ durch die Wortfolge „in Kraft getretene“ ersetzt.

2. Der erste Aufzählungspunkt des § 4 lautet:

„Nachweis eines fachlich in Frage kommenden oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002“.

Der vierte Aufzählungspunkt des § 4 lautet:

„Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik und/oder Computing“.

3. § 5 Abs 3 lautet:

„(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Wirtschaftsuniversität Wien.
2. zum Nachweis eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten sowie einen Nachweis über Prüfungen aus einem der folgenden Bereiche:
 - a. Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Finanzwirtschaft im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten
 - b. Mathematik und/oder Statistik und/oder Computing im Umfang von insgesamt mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten.
3. zum Nachweis der Englischkenntnisse die Vorlage
 - a. eines der folgenden gültigen Zertifikate: TOEFL 100, IELTS 7.0, TOEIC 800, Cambridge English: CAE (Certificate in Advanced English), CPE (Certificate

- of Proficiency in English), BEC Higher (Business English Certificate Higher), UNiCert III oder
- b. von Unterlagen einer Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums oder eines zumindest zweijährigen Masterstudiums in englischer Sprache oder
 - c. eines Dokuments, dass die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist oder
 - d. eines Zertifikats eines Sprachenzentrums einer Universität auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS).
4. zum Nachweis des Leistungspotentials die Vorlage eines
- a. gültigen Graduate Management Admission Test Ergebnisses (GMAT) oder
 - b. gültigen Graduate Record Examination Ergebnisses (GRE).
5. zum Nachweis der Kenntnisse aus den in Z 2 genannten Bereichen sowie zum Nachweis des Leistungspotentials gemäß Z 4 können auch eines oder mehrere Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungseinrichtung, in deren Rahmen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen besucht und/oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurden, über die genannten Kenntnisse bzw. über das Leistungspotential der Studienwerberin oder des Studienwerbers vorgelegt werden.“

4. *§ 6 Abs 1 Satz 1 lautet:*

„Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbung durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Personen des wissenschaftlichen Personals, die zumindest ein Doktoratsstudium mit einer Dissertation aus einem der Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Mathematik und Statistik positiv absolviert haben.“

In § 6 Abs 2 entfällt die Zeichenfolge „Z 1 und 2“.

5. *In § 7 Abs 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Studienplatzangebot“ die Wortfolge „für das Masterstudium Quantitative Finance“ eingefügt.*

6. *§ 12 wird folgender Abs 7 angefügt:*

„(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 34 vom 24. Mai 2017 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin